

Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes (UStG – § 2b) in Bezug auf Schülerfirmen in Sachsen

Im Rahmen einer EU-Richtlinie gab es eine Neuregelung im Umsatzsteuergesetz (§ 2 b UStG), die ursprünglich zum 01.01.2023 umgesetzt werden sollte. Diese betrifft die Umsatzbesteuerung von Gebietskörperschaften in Deutschland. Da diese auch Träger von Schulen sind und wenn diese Schulen über eine oder mehrere Schülerfirmen verfügen, sind diese dann auch umsatzsteuerpflichtig. Diese Neuregelung wird seit mehreren Jahren auf Bundesebene behandelt. Sie finden im Folgenden den aktuellen Stand.

Stand 12/2024

Erneute Verschiebung der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes beschlossen

Die Bundesregierung hat eine erneute Verlängerung der Nichtanwendung von § 2 Umsatzsteuergesetz beschlossen. **Das bedeutet, dass Schülerfirmen bis zum 31.12.2026 entsprechend den bisherigen Regelungen agieren können.**

Diese beinhalten:

Nach Recherche der Servicestelle Schülerfirmen Sachsen sind bislang nahezu alle Schülerfirmen an staatlichen Schulen **nicht rechtlich selbstständige Schulprojekte**.

Bezüglich ihrer Finanzen haben sie sich bisher in der Regel auf die Kleinunternehmerregelung bezogen und somit keine Umsatzsteuer nachweisen müssen. In den meisten Fällen wurde keine spezielle Regelung der Rechtsträgerschaft vorgenommen. Schülerfirmen an einer privaten Schule unterstehen einem privatrechtlichen Träger. Der privatrechtliche Träger ist den Rechten und Pflichten im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unterworfen, wobei er auch die Umsätze der Schülerfirma zu berücksichtigen hat.